

### 3. Das Telegraphenwesen.

Die Telegr.-Linien des Deutschen Reiches stehen mit den Linien des Auslandes in Verbindung, und zwar mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Niederland, der Schweiz, Italien, Frankreich einschließlich Insel Corsica, Spanien und Portugal, Belgien, Großbritannien und Irland, einschließlich Insel Helgoland und Gibraltar, Dänemark, Schweden und Norwegen, dem europäischen, kaukasischen und asiatischen Rußland, Rumänien und Serbien, Montenegro, der europäischen und der asiatischen Türkei, Cap-Verdische Inseln, Madeira, Griechenland und die Ionischen Inseln, Malta, Tripolis und Egypten, Algier und Tunis, Marocco, Persien, Arabien, Afghanistan, Beludschistan, Indien und Birma, Ceylon, Penang, Malacca, Singapore, Cochinchina, China, Cypern, Japan, Java, Sumatra, Australien, Südafrika und endlich Amerika.

Außer den Reichstelegraphen-Ämtern ist auch der größte Theil der Eisenbahn-Stationen zur Annahme von Telegrammen ermächtigt.

Die Correspondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unter'm 10./22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Benutzung der Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Jedes Telegramm soll den Namen des Absenders und muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Adresse sind die Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, Vergütung, der Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der offenen Bestellung des Telegrammes zc. zu setzen, der Adresse folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

D. (Dringendes Telegramm.)

RP. (Antwort bezahlt.)

TC. (Verglichenes Telegramm.)

CR. (Empfangsanzeige bezahlt.)

FS. (Nachzusenden.)

PP. (Post bezahlt.)

XP. (Expresß bezahlt.)

PU. (Post uneingeschrieben.)

Diese Abkürzungen sind zur Vermeidung von Verwechslungen mit Abkürzungen von Vornamen und Berufsbezeichnungen in ( ), Klammern, zu setzen. Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer oder in der Sprache des Adresslandes niederzuschreiben.

4) Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Die Angaben in der Adresse zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart zc. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Adresslandes abgefaßt sein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet sind, ist die Angabe des Staates, in welchem der Adressort liegt, allgemeines Erforderniß.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Adresse kann auch chiffrirt oder abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit dem Adressamt eine hierauf bezügliche Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung einer derartig abgekürzten Adresse bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von Mk. 30,00 für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Localen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslocale, an Sonntagen u. s. w. in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu andern in der Wohnung oder der Börse u. s. f. regelmäßig bestellt werden sollen. Hat indeß der betr. Correspondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart bez. die Gebühr dafür eingezahlt, so ist das Verlangen, Telegramme zu gewissen Zeiten in bestimmten Localen regelmäßig bestellen zu lassen, ohne Erhöhung der betreffenden Gebühren zulässig.

Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dec. des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden.

5) Das Original jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Gebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Einschaltungen, Randzuzätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen eingehender Antworten zc. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe seiner Wohnung wünschenswerth.

6) Telegramme, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückzugeben.

7) Bei Privattelegrammen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime Privattelegramme sind gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Art von Correspondenz zulassen.

Der Absender von Telegrammen kann an zuständiger Stelle seine Unterschrift beglaubigen lassen; er ist verpflichtet, auf Verlangen die Richtigkeit der Unterschrift seines Telegrammes nachzuweisen.

Telegramme, mittels deren abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Auslieferung von Postsendungen an eine andere Adresse, als auf der Sendung angegeben ist, bezwecken, dürfen nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn der Aufgeber eine amtliche Bescheinigung der Aufgabe-Postanstalt über seine Berechtigung zur Zurückforderung vorlegt.

8) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.